

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG

*Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben*

Eigerstrasse 65

3003 Bern

Telefon 031/322 72 37

Fax 031/322 71 59

<http://www.estv.admin.ch>

U M S A T Z A B G A B E

W E G L E I T U N G

(Ausgabe 2001)

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
OR	Obligationenrecht
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben
StV	Verordnung zum StG
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Übersicht über den Inhalt der Wegleitung		Randziffer
I	<i>EINLEITUNG</i>	
	Zeitlicher Geltungsbereich	1 - 3
	Geltung des Stempelsteuerrechts im Fürstentum Liechtenstein	4
	Änderungen ab 1. Januar beziehungsweise 1. Juli 2001	5
II	<i>BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE</i>	
	Abgabepflichtige Effekthändler	6
	Abgabeobjekt	7
	- Eigentumsübertragung	8
	- Entgeltlichkeit	9
	- Steuerbare Urkunden	10
	Abgabesatz und Berechnungsgrundlage	11
	Überwälzung	12
	Entstehung der Abgabeforderung	13
	Begriffserläuterungen	
	- Obligationen	14
	- Kollektive Mittelbeschaffung	15
	- Geldmarktpapiere	16
	- Inländer bzw. Ausländer	17
	- In- und ausländische Urkunden	18
	- ausländische Bank	19 - 20
	- ausländischer Börsenagent	21 - 22
	Ausnahmen	23 - 30
	- befreite Anleger	31 - 39
	- Mitglied einer ausländischen Börse	40
III	<i>ERLÄUTERUNGEN VERFAHRENSRECHTLICHER ART</i>	
	Anmeldung als Abgabepflichtiger	41
	- Registrierung als Effekthändler	42
	- Beginn der Abgabepflicht	43
	Erhebungsverfahren	44 - 47
	- Abrechnung unter Effekthändlern	48
	- Delegation der Abgabepflicht	49
	- Internationale Organisationen	50
	Abrechnungsverfahren	51
	- Verzugszins	52
	Umsatzregister	53
	- Registerführung	54
	Entlassung aus der Abgabepflicht	55
IV	<i>HANDELSBESTAND</i>	56
	Abgrenzung des Handelsbestandes	57
	Abgabefreiheit des Handelsbestandes	58
	Überträge zwischen Beständen	59

	Randziffer
V	<i>EMISSIONEN (PRIMÄRMARKT)</i> 60 - 61
	Emissionen inländischer Schuldner 62
	Emissionen ausländischer Schuldner
	- Obligationen in Schweizerfranken, fremder Währung sowie Beteiligungs- und Geldmarktpapiere 63
	- Fondsanteile 64
	- Umbrella Funds 65
	- Feststellung der Abgabepflicht 66
VI	<i>BÖRSE (SEKUNDÄRMARKT)</i> 67
	Besonderheiten
	- Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten 68 - 70
	- Handelsbestand 71
	- Handel mit ausländischen Obligationen 72
	- EUROFIMA 73
	- Geldmarktpapiere 74
	Feststellung der Abgabepflicht im Sekundärmarkt 75 - 82
VII	<i>DEN OBLIGATIONEN UND GELDMARKTPAPIEREN GLEICHGESTELLTE URKUNDEN</i> 83
VIII	<i>BESONDERE GESCHÄFTE</i>
	Bedingte Geschäfte sowie Termin- und Zeitgeschäfte 84
	- Optionen (Warrants) / Futures / Derivative Produkte 85 - 89
	- Prämien-geschäfte 90
	- Termingeschäfte / Report und Deport / Pensions-geschäfte / «buy/sell back» -Geschäfte 91
	Securities Lending and Borrowing 92
	REPO-Geschäfte 93
	Tauschgeschäfte 94 - 96
	- Fusionen/Abspaltungen 97
	Wandlungen 98 - 102
	Aktienplatzierungen 103
	Rückkäufe 104
	Stockdividenden, Gratisaktien 105
	Re-Investment 106
IX	<i>VERSCHIEDENES</i>
	Treuhandgeschäfte 107 - 108
	Lieferung gegen Zahlung 109
	Storni 110 - 111
	Fondsgeschäfte
	- Verlagerung bankinterner Sondervermögen 112
X	<i>SACHREGISTER</i> / Merkblätter und Mitteilungen

I

EINLEITUNG

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Wegleitung ersetzt die Ausgabe 1999. Sie beinhaltet das Bundesgesetz über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vom 15. Dezember 2000 und gilt für Geschäfte

- 1 - *des Primärmarktes*,
bei denen der Liberierungstag (Valuta) nach dem 31. Dezember 2000 beziehungsweise 30. Juni 2001 liegt;
- 2 - *des Sekundärmarktes*,
die nach dem 31. Dezember 2000 beziehungsweise 30. Juni 2001 abgeschlossen wurden;
- 3 - *mit bedingtem Charakter*,
deren Zeitpunkt der Erfüllung nach dem 31. Dezember 2000 beziehungsweise 30. Juni 2001 liegt.

4 *GELTUNG DES STEMPELSTEUERRECHTS IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN*

Gemäss Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 ist das eidgenössische Stempelsteuerrecht auch im Fürstentum Liechtenstein anwendbar. Die liechtensteinischen Effekthändler sind den schweizerischen Effekthändlern gleichgestellt. Somit sind z.B. liechtensteinische Anlagefonds und bankinterne Sondervermögen stempelsteuerlich den schweizerischen gleichgesetzt; verrechnungssteuerlich dagegen nicht.

5 *ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM BISHERIGEN RECHT*

Das eingangs erwähnte Bundesgesetz, befristet bis 31. Dezember 2002, hat folgende Änderungen ausgelöst:

1. Für die folgenden Vertragsparteien entfällt die Umsatzabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2001:

- inländische Anlagefonds gemäss Art. 2 des Anlagefondsgesetzes
- ausländische Anlagefonds gemäss Art. 44 des Anlagefondsgesetzes
- ausländische Staaten und Zentralbanken
- ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung
- ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- ausländische Lebensversicherer

2. Geschäfte über eine ausländische Börse (z.B. Virt-X) mit Wirkung ab 1. Januar 2001

Ist ein inländischer Effektenhändler Mitglied einer ausländischen Börse, so entfällt auch bei über diese Börse gehandelten inländischen Titeln die die Gegenpartei betreffende halbe Abgabe. (Art. 19 Abs. 3 StG)

3. Die nachfolgend erwähnten Anleger sind mit Wirkung ab 1. Juli 2001 Effektenhändler im Sinne des StG:

- inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge (Pensionskassen, Stiftungen Säule 3a)
- inländische Einrichtungen der Sozialvorsorge (AHV/IV/EO, ALV sowie deren Ausgleichskassen)
- der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden

II

BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE

6

ABGABEPFLICHTIGE EFFEKTEHÄNDLER

Das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG) kennt - wie das StG - den Begriff «Effektenhändler». Der vom Aufsichtsrecht verwendete Begriff deckt sich nicht mit demjenigen des Steuerrechts. Effektenhändler, die von der EStV der Umsatzabgabepflicht unterstellt werden, sind nicht zwangsläufig Effektenhändler im Sinne des BEHG.

Effektenhändler im Sinne von Art. 13 Abs. 3 StG sind:

- a) die Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sowie die Schweizerische Nationalbank
- b) die nicht unter Buchstabe a fallenden inländischen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, inländischen Anstalten und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, deren Tätigkeit ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht:
 - 1) für Dritte den Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben (*Händler*), oder
 - 2) als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (*Vermittler*).

Den Effektenhändlern gleichgestellt sind:

- d) die nicht unter die Buchstaben a und b fallenden inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften sowie inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken (Buchwert) aus steuerbaren Urkunden bestehen.
- e) ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse für die an dieser Börse gehandelten inländischen Titel (Remote members).
- f) der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung.

Als inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge gelten (Art. 13 Abs. 4 StG):

- a) Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungen, Genossenschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts) die den obligatorischen Teil der beruflichen Altersvorsorge gemäss BVG versichern. Dazu zählen auch die Einrichtungen die den überobligatorischen Bereich abdecken;
- b) Freizügigkeitsstiftungen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- c) Bankstiftungen, die im Rahmen der Säule 3a Gelder zur Altersvorsorge entgegennehmen;
- d) Anlagestiftungen, die sich der Anlage von Vermögen der vorerwähnten Einrichtungen widmen.

Als inländische Einrichtungen der Sozialversicherung gelten (Art. 13 Abs. 5 StG):

- a) die Ausgleichsfonds der AHV und Arbeitslosenversicherung;
- b) die Verbands- und kantonalen Ausgleichskassen sowie die Ausgleichskassen des Bundes, der AHV und Arbeitslosenversicherung.

7 ABGABEOBJEKT (Art. 13 Abs. 1 StG)

Gegenstand der Abgabe ist die entgeltliche Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effektenhändler ist.

8 Eigentumsübertragung

Steuerbar ist das auf Eigentumsübertragung gerichtete Geschäft. Auch Überträge innerhalb eines Konzerns können die Umsatzabgabe auslösen.

Mangels Eigentumsübertragung ist somit abgabefrei z.B.

- die Verpfändung oder Hinterlegung von steuerbaren Urkunden (echtes Lombardgeschäft);
- die Titelleihe (Securities Lending and Borrowing);
- die Übergabe von Treugut zwecks blosser Verwaltung und dessen Aushändigung an den Treugeber;
- das echte Repo-Geschäft (vgl. Ziffer 93).

9

Entgeltlichkeit

Nur wenn die Übertragung des Eigentums an einer steuerbaren Urkunde in irgend einer Form gegen Entgelt erfolgt, ist die Abgabe geschuldet.

Das Entgelt kann aus Geld, Forderungen, Wertpapieren, Edelmetallen, Sachwerten oder einer anderen Gegenleistung bestehen. Besteht das Entgelt nicht in einer Geldsumme, so ist der Verkehrswert der vereinbarten Gegenleistung massgebend (für unentgeltliche Geschäfte vgl. Ziffer 105).

10

Steuerbare Urkunden (Art. 13 Abs. 2 StG)

Steuerbar sind:

- a) von einem Inländer ausgegebene
 - Beteiligungsrechte, Partizipationsscheine, Genussscheine;
 - Obligationen;
 - Anteilscheine von Anlagefonds.
- b) von einem Ausländer ausgegebene Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den unter Buchstabe a bezeichneten Titeln gleichstehen.
- c) Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der in Buchstaben a und b bezeichneten Titeln.

Werden steuerbare Urkunden physisch nicht ausgestellt oder umgesetzt, so treten an ihre Stelle die der Feststellung der Rechtsvorgänge dienenden Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden (Art. 1 Abs. 2 StG), z.B.

- nicht ausgestellte, sondern nur eingebuchte Kassenobligationen;
- Aktienregister von Familiengesellschaften;
- Schuldbuchforderungen;
- nur eingebuchte Anteile von Anlagefonds und bankinternen Sondervermögen.

11

ABGABESATZ UND BERECHNUNGSGRUNDLAGE (Art. 16 StG)

Die Abgabe wird auf dem Entgelt berechnet und beträgt:

1,5 o/oo für eine **inländische Urkunde** (bzw. 0,75 o/oo je Vertragspartei);

3,0 o/oo für eine **ausländische Urkunde** (bzw. 1,5 o/oo je Vertragspartei).

12 **ÜBERWÄLZUNG**

Das StG enthält keine Vorschrift darüber, wer die geschuldete Abgabe zu tragen hat. Unter dem Titel «Umsatzabgabe» darf jedoch den Kontrahenten nicht mehr als die geschuldete Abgabe belastet werden.

13 **ENTSTEHUNG DER ABGABEFORDERUNG (Art. 15 StG)**

Die Abgabeforderung entsteht in der Regel mit dem Abschluss des Geschäftes. Bei bedingten oder ein Wahlrecht einräumenden Geschäftes (Options- und Prämien-Geschäfte) entsteht die Abgabeforderung im Zeitpunkt der Erfüllung.

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

14 **Obligationen (Art. 4 Abs. 3 und 4 StG)**

Als Obligationen gelten schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkennungen, die zum Zwecke der kollektiven Beschaffung von Fremdkapital, der kollektiven Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden:

- Anlehensobligationen (mit Einschluss von Partialen von Anleihen, für welche ein Grundpfandrecht gemäss Art. 875 ZGB besteht);
- Rententitel;
- Pfandbriefe;
- Kassenobligationen, Kassen- und Depositen-scheine und
- Schuldbuchforderungen;

ferner in einer Mehrzahl ausgegebene und der kollektiven Kapitalbeschaffung dienende

- Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen, andere Diskontpapiere und Ausweise über Unterbeteiligungen an solchen Urkunden, sofern sie zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind;
- Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen einschliesslich Schuldscheindarlehen sowie Buchforderungen (vgl. Merkblatt S-02.128 vom Januar 2000).

15 **Kollektive Mittelbeschaffung**

Kollektive Mittelbeschaffung liegt vor,

(= **Anlehensobligationen**)

- wenn ein Schuldner bei mehr als 10 Gläubigern gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen zu identischen Bedingungen Geld aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss mindestens 500'000 Franken betragen;

(= Kassenobligationen)

- wenn eine Bank im Sinne des Bankengesetzes fortlaufend Schuldanerkennungen zu variablen Bedingungen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger, ausgibt;
- wenn ein inländischer Schuldner, welcher nicht Bank gemäss Bankengesetz ist, bei mehr als 20 Gläubigern fortlaufend gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen Geld zu gleichartigen Bedingungen aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss mindestens 500'000 Franken betragen.

Bei der Ermittlung der Anzahl Gläubiger für Anleihe- und Kassenobligationen sind die in- und ausländischen Banken im Sinne der an ihrem Sitz geltenden Bankengesetzgebung nicht mitzuzählen.

Die Kriterien für Obligationen gelten auch für Konsortialdarlehen und Unterbeteiligungen an Darlehen sowie Buchforderungen, aber auch für Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontpapiere. Sie alle sind steuerbar, sobald sie die für Obligationen geltenden Erfordernisse erfüllen.

16 *Geldmarktpapiere (Art. 4 Abs. 5 StG)*

Weisen die Obligationen und die ihnen gleichgestellten Schuldverhältnisse eine vertragliche Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten auf, sind sie hinsichtlich der Stempelabgaben den Geldmarktpapieren zuzuordnen (vgl. Ziffer 74).

17 *Inländer bzw. Ausländer (Art. 4 Abs. 1 StG)*

Inländer ist, wer im Inland (d.h. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein) Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, statutarischen oder gesetzlichen Sitz hat oder als Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.

Als Ausländer gilt dementsprechend, wer die Bedingungen eines Inländers nicht erfüllt.

18 *In- und ausländische Urkunden*

Als inländische Urkunden gelten Titel, deren Schuldner Inländer sind (bei Ausweisen über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen und Wechseln deren Emittenten).

Sofern miteinander verbundene inländische und ausländische Urkunden nur als Einheit gehandelt werden können, gelten sie ebenfalls als inländische Urkunden (Art. 22 Abs. 4 StV).

Als inländische Urkunden gelten ebenso im Ausland kotierte Titel inländischer Gesellschaften.

Für Obligationen EUROFIMA siehe Ziffer 73.

Als ausländische Urkunden gelten dementsprechend Titel, die die Bedingungen für inländische Urkunden nicht erfüllen.

Ausländische Bank (Art. 19 StG)

19

Als ausländische Banken werden **anerkannt**:

- Zentral- und Notenbanken sowie Institute mit gleichartiger Funktion;
- Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
- Staatliche oder interstaatliche Währungsfonds;
- Entwicklungsbanken;
- Institute, die der geltenden Bankengesetzgebung des Domizillandes vollumfänglich unterstellt sind, sofern sie in diesem Land eine wirkliche Banktätigkeit als Hauptzweck ausüben, und zwar mit eigenem Personal, eigenen Büroräumlichkeiten, Kommunikationsmitteln und Entscheidungsbefugnissen;
- Institute in Ländern ohne Bankengesetzgebung, sofern sie nachweisbar im Domizilland eine wirkliche Banktätigkeit ausüben und alle im letzten Absatz hiervoor erwähnten Bedingungen erfüllen.

20

Als ausländische Banken werden **nicht anerkannt**:

- Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) ohne eigene Infrastruktur und dies selbst dann, wenn eine Banklizenz vorhanden ist;
- Finanz-, Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- Privatpersonen (Ausnahme: anerkannte Privatbanquiers);
- Bankholdinggesellschaften ohne effektive Banktätigkeit.

Ausländischer Börsenagent (Art. 19 StG)

21

Als ausländische Börsenagenten (Broker) werden **anerkannt**:

- Die an einer ausländischen Börse zugelassenen und tätigen Wertpapierhändler;
- Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, welche (ohne einen Sitz an einer Börse zu haben) dieselbe Tätigkeit wie ein Börsenagent ausüben, sofern sie das Wertschriftengeschäft mit eigenem Personal, eigenen Kommunikationsmitteln und anderen notwendigen Einrichtungen selbständig und in eigener Kompetenz betreiben.
- Die über die Ausgabe ausländischer Fondsanteile/-aktien abrechnende ausländische Vertragspartei welche in ihrer Funktion einer inländischen Fondsleitung gleichgestellt werden kann (vgl. Ziffer 32).

22

Als ausländische Börsenagenten (Broker) werden insbesondere **nicht anerkannt**:

- Finanz-, Beteiligungs-, Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- Domizilgesellschaften («Briefkastenfirmen»), die weder eigenes Personal noch eigene Geschäftslokale besitzen und folglich selbst keinerlei Geschäftstätigkeit ausüben können. Solche Gesellschaften können sich nicht darauf berufen, ihre Muttergesellschaft besitze den Status eines ausländischen Brokers.

AUSNAHMEN (Art. 14 StG)

Der Umsatzabgabe unterliegen nicht:

- 23 - Die Ausgabe inländischer Aktien, Anteilscheine von GmbH und von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteilscheine von Anlagefonds, Obligationen und Geldmarktpapiere, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;
- 24 - Die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung inländischer Aktien, Stammeinlagen von GmbH, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Anteilen an einem Anlagefonds;
- 25 - Der Handel mit Bezugsrechten, Anrechten und Optionen;
- 26 - Die Rückgabe von Urkunden zur Tilgung;
- 27 - Die Ausgabe von Anleihens-Obligationen ausländischer Schuldner sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften;
- 28 - Die Ausgabe und der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren;
- 29 - Die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von ausländischen Obligationen, soweit der Käufer oder Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist (d.h. die Abgabe entfällt nur für die ausländische Vertragspartei);
- 30 - Geschäfte für den Handelsbestand eines gewerbmässigen Effekthändlers gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. a und b Ziffer 1 StG: er ist von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgabe befreit, soweit er Titel aus seinem Handelsbestand (vgl. Ziffer 56) veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt.

Von der Umsatzabgabe befreite Anleger (Art. 17a Abs. 1 StG)

- 31 1. Inländische Anlagefonds nach Artikel 2 des Anlagefondsgesetzes
- Diese haben eine Bewilligung der Eidg. Bankenkommission. Eine Liste ist abrufbar auf <http://www.ebk.admin.ch>.
Nicht befreit sind bankinterne Sondervermögen.
- 32 2. Ausländische Anlagefonds nach Art. 44 des Anlagefondsgesetzes
- Diejenigen Fonds, die folgenden Kriterien genügen, sind zu den abgabebefreiten Anlegern zu zählen:
- a) in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen; *oder*
 - b) im Ausland einer Aufsicht über Anlagefonds unterstehen; *oder*
 - c) Einheiten
 - denen ein Kollektivanlagevertrag oder ein Vertrag mit ähnlicher Wirkung zugrunde liegt *und*
 - die ihren Sitz im Ausland haben *und*
 - die ein statutarisches oder vertragliches Recht vermitteln, mindestens viermal im Jahr die Auszahlung der Anteile zum Nettoinventarwert zu verlangen.

33 3. Ausländische Staaten

Als abgabebefreite Anleger gelten die Mitgliedstaaten der UNO sowie anerkannte Staaten ohne UNO-Mitgliedschaft wie der Vatikan und Taiwan. Dazu sind auch staatliche Institutionen zu zählen, die ausschliesslich das Staatsvermögen verwalten. (Steuerbar bleiben Geschäfte für die rechtlich selbständigen Anstalten, Einrichtungen und Regiebetriebe dieser Länder.)

Nicht befreit sind: Abhängige Gebiete mit grosser Autonomie wie Jersey, Cayman, Labuan oder Hongkong; ebenso wenig Teilstaaten und Provinzen wie die deutschen Bundesländer, die kanadischen Provinzen oder die US-Gliedstaaten.

34 4. Ausländische Zentralbanken

Als solche sind abgabefrei, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der statutarische Zweck muss die Wahrnehmung von geld- und währungspolitischen Aufgaben des entsprechenden Staates sein;
- b) Nebst der europäischen Zentralbank sind auch die einzelnen Zentralbanken der EU-Mitglieder befreit, sofern Buchstabe a zutrifft. Dies ist nicht nur für die EU anwendbar.

35 5. Ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung

Hier sind diejenigen Einrichtungen dazuzuzählen, denen gleiche Aufgaben zukommen wie den inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung. Sie müssen zudem einer der schweizerischen vergleichbaren Aufsicht unterstehen. Lediglich Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit reichen nicht aus.

36 6. Ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Dazu zählen Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, deren Mittel dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge gewidmet sind. Auch sie müssen einer der schweizerischen vergleichbaren Aufsicht unterstehen.

37 7. Ausländische Lebensversicherer

Das Geschäft muss nachweislich für den Lebensversicherungsbereich abgeschlossen sein.

38 *Die Nachweispflicht des Effekthändlers:*

Der Effekthändler muss jederzeit nachweisen können, dass für die unter Ziffer 31 bis 37 erwähnten Kundenkategorien berechtigterweise abgabefrei abgerechnet wurde.

39

8. Indirekte Transaktionen («Dreieckgeschäfte»)

Damit sind Geschäfte für einen der vorerwähnten abgabebefreiten Anleger gemeint, die nicht direkt, sondern über eine weitere Stelle (z.B. ausl. Bank oder Broker) abgerechnet werden.

Macht die ausländische Vertragspartei (Bank oder Börsenagent) des Effekthändlers geltend, sie handle für Rechnung eines abgabebefreiten Anlegers, so ist sie grundsätzlich verpflichtet, die Angaben genügend (Name/Firma/Branche/Domizil) offenzulegen. Nur diejenigen Transaktionen können abgabefrei behandelt werden,

- die gemäss Abrechnung der ausländischen Vertragspartei die Angaben des Anlegers genügend erwähnen, oder
- die gemäss Abrechnung der ausländischen Vertragspartei mit einer Referenzbezeichnung (Konto-Nr. oder Chiffre des Anlegers) versehen sind. Die ausländische Vertragspartei stellt in solchen Fällen dem Effekthändler zuhanden der Kontrollorgane der EStV ein Verzeichnis zur Verfügung, das über die Referenz genügende Auskunft über den Anleger geben muss. Dieses Verzeichnis muss von der Revisionsstelle der ausländischen Vertragspartei unterzeichnet sein.

Das Umsatzregister kann diese Transaktionen, mit den notwendigen Angaben versehen, abgabebefreit oder abgabepflichtig mit entsprechenden Einzel-Korrekturen (mit Hinweisen) per Monats- bzw. Quartalsende ausweisen.

Generelle Bestätigungen, wonach die ausländische Vertragspartei ausschliesslich für abgabebefreite Anleger handle, können nicht akzeptiert werden.

40

9. Mitglied einer ausländischen Börse (Art. 19 Abs. 3)

Dieser neue Absatz 3 regelt die Abgabepflicht des inländischen Effekthändlers als Mitglied an einer ausländischen Börse (vgl. dazu Ziffer 70).

III	ERLÄUTERUNGEN VERFAHRENSRECHTLICHER ART
41	<p><i>ANMELDUNG ALS ABGABEPFLICHTIGER</i> (Art. 34 Abs. 1 StG)</p> <p>Wer aufgrund des StG abgabepflichtig wird, hat sich vor Beginn der Abgabepflicht unaufgefordert bei der EStV anzumelden. Nach Beginn der Abgabepflicht eintretende Änderungen an den zu meldenden Tatsachen, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen, sind unaufgefordert der EStV zu melden.</p>
42	<p><i>Registrierung als Effektenhändler</i> (Art. 20 StV)</p> <p>Die EStV registriert den Effektenhändler und gibt die ihm zugeteilte Nummer bekannt. Diese Nummer entspricht der Dossiernummer. Sie ist vom Steuerpflichtigen gegenüber der EStV in allen Abrechnungen und Korrespondenzen aufzuführen.</p>
43	<p><i>Beginn der Abgabepflicht</i> (Art. 18 StV)</p> <p>Die Abgabepflicht des Effektenhändlers beginnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> In der Regel: Mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit; Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften sowie inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge mit mehr als 10 Millionen Franken steuerbarer Urkunden in den Aktiven der Bilanz: Sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die eben genannte Voraussetzung eingetreten ist. Nachweisbar treuhänderisch verwaltete Urkunden sind nicht Aktiven im Sinne dieser Bestimmung, sofern sie in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden.
44	<p><i>ERHEBUNGSVERFAHREN</i> (Art. 17 StG)</p> <p>Abgabepflichtig ist der Effektenhändler (für abgabefreite Geschäfte vgl. Ziffer 23 bis 40).</p> <p>Er schuldet (je) eine halbe Abgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber weder als registrierter Effektenhändler noch von der Abgabe befreiter Anleger ausweist; - wenn er Vertragspartei ist: für sich und für die Gegenpartei, die sich ihm gegenüber weder als registrierter Effektenhändler noch von der Abgabe befreiter Anleger ausweist.
45	<p>Die Form des Ausweises des abgabebefreiten Anlegers ist nicht vorgeschrieben. Das Kundendossier beim Effektenhändler soll die erforderlichen Angaben enthalten. Mangels genügender Angaben oder für Zweifelsfälle ist dem Effektenhändler empfohlen, sich ein Frage-/Antwortformular von einer Aufsichts- oder Amtsstelle bestätigen zu lassen (für indirekte Geschäfte vgl. Ziffer 39).</p>
46	<p>Der Effektenhändler gilt als Vermittler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn er im Auftrag eines Kunden steuerbare Urkunden erwirbt oder veräussert und mit diesem zu Originalkonditionen abrechnet;

- wenn er für eigene Rechnung erworbene Titel am Tage ihres Erwerbs (zu gleichen oder veränderten Konditionen) weiterveräussert;
- wenn er - ohne als Käufer oder Verkäufer von Titeln aufzutreten - lediglich Gelegenheit zum Geschäftsabschluss nachweist.

47 Die von ausländischen Mitgliedern (Remote members) einer schweizerischen Börse nach Art. 13 Abs. 3 Bst. e StG geschuldete Abgabe ist durch die betreffende schweizerische Börse zu entrichten. Diese Remote members können ebenfalls die Steuerbefreiung für befreite Anleger geltend machen.

48 *Abrechnung unter Effekthändlern (Art. 23 StV)*

Die inländischen Banken, die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen gelten ohne besonderen Ausweis als Effekthändler.

Die gewerbsmässigen Effekthändler (Art. 13, Abs. 3, Bst. b, Ziff. 1 StG) haben sich sowohl bei inländischen Banken als auch unter sich selbst mittels von der EStV bezogenen Effekthändler-Karten auszuweisen.

Über die abgegebenen Karten ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen (mit Namen und Adressen der Empfänger sowie Datum der Ausstellung) und zur Verfügung der EStV zu halten; die Unterlagen werden mit dem Eröffnungsschreiben zugestellt.

Der Abgabepflichtige hat die ihm abgegebenen Karten geordnet nach den Effekthändler-Nummern aufzubewahren.

49 *Delegation der Abgabepflicht*

Folgende Effekthändler können ihre Abgabepflicht an Banken oder Händler delegieren:

- Anlageberater oder Vermögensverwalter;
- juristische Personen sowie inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge, deren Bilanzaktiven zu mehr als 10 Mio. Franken aus steuerbaren Urkunden bestehen;
- der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden;
- die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung.

Weist sich jedoch ein solcher Effekthändler aus, hat er seine Steuerpflicht selbst zu erfüllen und ein eigenes Umsatzregister zu führen. Darin sind sämtliche steuerbaren Geschäfte einzutragen.

Weist er sich nicht aus, so wird ihn die inländische Bank oder der Händler als Kunden behandeln, d.h. die Abgaben auf den mit ihm abgeschlossenen Geschäften der EStV entrichten. In diesem Falle sind nur die mit anderen Gegenparteien getätigten Transaktionen im Umsatzregister einzutragen und zu versteuern. Die Deklarationsart darf während des laufenden Geschäftsjahres nicht geändert werden.

50 *Internationale Organisationen*

Von der Umsatzabgabe befreite internationale Organisationen können wie Effekthändler behandelt werden, sofern sie sich mittels der entsprechenden Ermächtigung der EStV ausweisen.

Die Steuerbefreiung muss sich auf einen Bundesbeschluss abstützen. Die internationalen Organisationen müssen die Abgabebefreiung bei der EStV beantragen.

51 *ABGABEABRECHNUNG (Art. 24 StV)*

Der Abgabepflichtige hat die Abgabe aufgrund der Abrechnung nach amtlichem Formular (Form. 9) innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum abgeschlossenen oder erfüllten Geschäfte unaufgefordert der EStV zu entrichten.

Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, gestattet die EStV auf Gesuch hin jährliche Abrechnung (die Limite liegt zurzeit bei Fr. 5'000.-- Umsatzabgabe pro Jahr).

Das Formular ist auch dann einzureichen, wenn keine Abgabe geschuldet ist.

52 *Verzugszins (Art. 29 StG)*

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf der gesetzlichen Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

53 *UMSATZREGISTER (Art. 21 StV)*

Der Effekthändler hat für seinen Hauptsitz und jede abgabepflichtige Zweigniederlassung je ein Umsatzregister zu führen. Die Daten der Niederlassungen können jedoch im Register des Hauptsitzes integriert werden.

Das Register ist wie folgt der Reihe nach in Spalten zu gliedern:

1) Datum des Geschäftsabschlusses

2) Art des Geschäftes

In dieser Spalte ist das Geschäft, sofern es sich nicht um einen einfachen Kauf oder Verkauf handelt, nach seiner Art zu bezeichnen.

3) Anzahl oder Nennwert der Titel

4) Bezeichnung der Titel

5) Titelpreis, Währung sowie (bei Fremdwährungen) Umrechnungskurs

6) Name, Domizil und Effekthändlernummer des Verkäufers und des Käufers. Das Domizil ist ausnahmslos anzugeben, wenn keine Abgabe geschuldet ist.

Bei den abgabebefreiten Anlegern gemäss Art 17a StG (vgl. Ziffer 31 bis 37) ist zusätzlich der Name aufzuführen. Dies trifft auch bei indirekten Transaktionen zu (vgl. Ziffer 39). Ist eine Vertragspartei eine Bank oder ein Börsenagent, so kann auf die Angabe der Effekthändler-Nummer verzichtet werden.

7) Entgelt in Schweizerfranken, aufgeteilt in

a) abgabebelastete Umsätze

- inländische Titel
- ausländische Titel

b) nicht abgabebelastete Umsätze.

Jede Abweichung in der Form und im Inhalt bedarf der schriftlichen Zustimmung der EStV.

54

Registerführung

Jedes Geschäft ist innert drei Tagen nach seinem Abschluss bzw. nach Eingang der Abrechnung im Register einzutragen, sofern es nicht gemäss Art. 14 StG von der Abgabe ausgenommen ist. Zu beachten ist, dass jedoch alle abgabebefreiten Sekundärgeschäfte mit ausländischen Obligationen sowie die Geschäfte mit steuerbaren Urkunden der von der Abgabe befreiten Anleger (vgl. Ziffer 31 bis 37) einzutragen sind.

Als **Entgelt** darf im Register eingetragen werden:

- a) entweder der in der Abrechnung enthaltene Kurswert der gehandelten Urkunden, einschliesslich der Vergütung für laufende Zinsen oder für noch nicht abgetrennte Coupons,
oder
- b) der Endbetrag der Abrechnung.

Die Art des Eintrages darf nur auf Beginn eines Geschäftsjahres gewechselt werden.

Ein Entgelt in ausländischer Währung ist in Schweizerfranken umzurechnen. Ist unter den Parteien kein bestimmter **Umrechnungskurs** vereinbart worden (d.h. Abrechnung in fremder Währung), so ist der Devisenmittelkurs des letzten Werktages vor der Entstehung der Abgabeforderung anzuwenden. Zulässig sind auch der Mittelkurs oder der Geld- bzw. Briefkurs des Abschlusstages.

Das Entgelt für die abgabebelasteten Umsätze ist Seite für Seite und auf Ende jedes Quartals zusammenzuzählen. Das Führen getrennter Register («Börse Inland», «Börse Ausland» usw.) ist ohne besondere Bewilligung erlaubt. Pro Quartal ist ein Zusammenzug zu erstellen. Die Registerseiten sind fortlaufend zu nummerieren und geheftet oder in Büchern zusammengefasst während fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgt ist, aufzubewahren. Eine papierlose Datenablage muss jederzeit auf Papier zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden können.

Effekthändler, die die Erfüllung ihrer Abgabepflicht an inländische Banken delegieren, können vom Eintrag dieser Transaktionen absehen (vgl. Ziffer 49).

55	<p>ENTLASSUNG AUS DER ABGABEPFLICHT (Art. 25 StV)</p> <p>Wer seine Geschäftstätigkeit aufgeben will oder die gesetzlichen Eigenschaften als Effektenhändler nicht mehr als erfüllt erachtet, hat dies unverzüglich der EStV anzuzeigen. Die EStV entscheidet aufgrund der Anzeige oder von Amtes wegen, ob und auf welchen Zeitpunkt die Abgabepflicht aufhört und die Streichung als registrierter Effektenhändler wirksam wird.</p> <p>Der Betroffene hat auf das Datum seiner Entlassung als registrierter Effektenhändler alle von ihm abgegebenen Effektenhändler-Karten zu widerrufen und dies der EStV unter Beilage des Effektenhändler-Verzeichnisses zu melden. Innert 30 Tagen nach der Entlassung sind der EStV die Schlussabrechnung einzureichen und die geschuldeten Abgaben zu überweisen.</p> <p>Macht eine Gesellschaft oder Genossenschaft glaubhaft, dass sie die Unterstellungskriterien bald wieder erfüllen werde, so kann sie auf ihr Ersuchen hin freiwillig als Effektenhändler registriert bleiben.</p>
IV	HANDELSBESTAND
56	<p>Von den <i>gewerbsmässigen Effektenhändlern</i> können einen Handelsbestand im Sinne von Art. 14 Abs. 3 StG halten:</p> <p>a) ohne besonderen Nachweis:</p> <p>die Banken im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, die Schweizerische Nationalbank sowie im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StG ebenfalls die Remote members;</p> <p>b) mit Nachweispflicht:</p> <p>die Effektenhändler, die für Dritte den Handel mit steuerbaren Urkunden betreiben (<i>Händler</i> im Sinne von Art. 13 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 StG).</p> <p>Händler, welche die Befreiung ihres Handelsbestandes beanspruchen wollen, müssen die EStV darum ersuchen. In ihrem Gesuch haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie den Handel mit steuerbaren Urkunden gewerbsmässig mit einem grösseren Personenkreis betreiben, indem sie regelmässig Geld- und Briefkurse stellen.</p> <p>Gewerbsmässige <i>Vermittler</i>, Effektenhändler also, die lediglich Kauf- oder Verkaufsaufträge ihrer Kundschaft an die Händler weiterleiten (z.B. Vermögensverwalter), können die Befreiung eines Handelsbestandes ebensowenig beanspruchen, wie solche, die vorwiegend für eigene Rechnung Abschlüsse tätigen.</p>

57

ABGRENZUNG DES HANDELSBESTANDES

Handelsbestand im Sinne von Art. 14 Abs. 3 StG ist die Gesamtheit der liberierten Titel, welche der gewerbsmässige Effektenhändler mit der Absicht der Weiterveräusserung für eigene Rechnung erworben hat. Solche Titel können für das «Securities Lending» und das «Repo-Geschäft» verwendet werden.

Nicht zum Handelsbestand gehören demnach steuerbare Urkunden, die

- a) vom Effektenhändler gestützt auf Art. 665 OR zu den Anschaffungskosten in die Bilanz eingestellt werden;
- b) zu den dauernden Beteiligungen im Sinne von Art. 25 Ziffer 1.8 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 gehören;
- c) nicht jederzeit und frei verfügbar sind, insbesondere weil sie
 - als Garantie oder als Pfanddeckung dienen (Lombard, Underlying, Stillhalter);
 - vom Effektenhändler für fremde Rechnung gehalten werden;
 - einen kommerziellen Kredit verkörpern.

58

ABGABEFREIHEIT DES HANDELSBESTANDES

Der gewerbsmässige Effektenhändler ist von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgaben befreit, soweit er Titel aus seinem Handelsbestand veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt.

59

ÜBERTRÄGE: HANDELSBESTAND - ANDERE BESTÄNDE ODER UMGEKEHRT

Der Effektenhändler schuldet für sich eine halbe Abgabe, wenn er steuerfrei erworbene Titel vom Handelsbestand in einen anderen Bestand überführt; diese Abgabe ist indessen nur geschuldet für Titel, die auch bei der direkten Zuweisung in einen anderen Bestand der Abgabe unterliegen, ebenso, wenn er Titel aus einem anderen Bestand in den Handelsbestand überführt. Das massgebende Entgelt ergibt sich aus dem Kurs am Tage des Übertrages.

V	EMISSIONEN (Primärmarkt)
60	<p><i>DER EMISSIONSVORGANG IST BEENDET</i></p> <p>a) bei inländischen Beteiligungsrechten: mit dem Ablauf der Zahlungsfrist für den Ersterwerber;</p> <p>b) bei in- und ausländischen Obligationen, Fondsanteilen sowie ausländischen Beteiligungsrechten: mit dem Ablauf des Liberierungstages.</p> <p>Findet ein Geschäftsabschluss oder die Bezahlung (Valuta) der Titel nach Beendigung des Emissionsvorganges statt, liegt ein der Umsatzabgabe unterliegendes Geschäft des Sekundärhandels vor.</p>
61	<p><i>PRIMÄR-/SEKUNDÄRPLATZIERUNGEN (IPO)</i></p> <p>Stammen die zu platzierenden Beteiligungsrechte nicht nur aus Kapitalerhöhung, sondern auch aus bisherigen Beständen, so unterliegt jeglicher Handel, inklusive die Emissionsstücke, vor und nach dem Valutadatum der Umsatzabgabe (vgl. Ziffer 103). Vorbehalten sind Fälle bei denen klar zwischen Primär- und Sekundärstücken unterschieden werden kann.</p> <p>Die einzelnen Emissionsgeschäfte</p>
62	<p><i>EMISSIONEN INLÄNDISCHER SCHULDNER</i></p> <p>Die Ausgabe von Urkunden inländischer Schuldner unterliegt der Emissionsabgabe (vgl. separate Wegleitung «Die Emissionsabgabe» Nr. 3W); sie ist somit ausnahmslos umsatzabgabefrei. Die Ausgabe von Anteilscheinen inländischer Anlagefonds ist von der Abgabe befreit.</p>
63	<p><i>EMISSIONEN AUSLÄNDISCHER SCHULDNER</i></p> <p>a) <i>Obligationen in Schweizerfranken und in fremder Währung sowie Beteiligungs- und Geldmarktpapiere</i></p> <p>Die Ausgabe solcher Urkunden ausländischer Emittenten ist von der Umsatzabgabe befreit (vgl. jedoch Ziffer 64).</p>
64	<p>b) <i>Fondsanteile</i></p> <p>Die Ausgabe von Anteilen an ausländischen Anlagefonds (alle Währungen) sowie von Aktien, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Fondsanteilen gleichgestellt sind, unterliegt der Umsatzabgabe (Art. 13 Abs. 2 Bst. b StG).</p>

65	<p><i>Umbrella Funds</i></p> <p>Im Rahmen der SICAV und anderer OPC-Gesellschaften mit mehreren Teilfonds ist der Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen (z.B. Dollar-Aktien-Serie gegen Euro-Aktien-Serie) abgabepflichtig. Die Rückgabe des Anteils eines Teilfonds entspricht einer abgabefreien Tilgung; demgegenüber ist der Erwerb eines neuen Anteils eines anderen Teilfonds abgabepflichtig. Beim Tausch innerhalb desselben Teilfonds (Serie Ausschüttung gegen Serie Kapitalisierung) ist lediglich der Aufpreis abgabepflichtig.</p>
66	<p><i>Feststellung der Abgabepflicht bei der Ausgabe von Anteilen an ausländischen Anlagefonds</i></p> <p>Für den Kunden ist nach den Grundsätzen über die Börsengeschäfte (vgl. Ziffer 67 bis 82) die Abgabe zu deklarieren. Der Fonds selbst (im Sinne von Art. 17a StG) wie die über die Ausgabe von Anteilen abrechnende ausländische Vertragspartei (z.B. Fund Management Company) sind von der Abgabe ebenso befreit wie die ausländischen Banken und Börsenagenten im Sinne von Art. 19 StG.</p>
VI	BÖRSE (Sekundärmarkt)
67	<p>Transaktionen in steuerbaren Urkunden (vgl. Ziffer 10) nach Abschluss des Emissionsvorganges (vgl. Ziffer 60) unterliegen ausschliesslich der Umsatzabgabe.</p> <p><i>BESONDERHEITEN</i></p> <p><i>Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten (Art. 19 StG)</i></p>
68	<p>Art. 19 Abs. 1 StG Ist beim Abschluss eines Geschäftes mit ausländischen Titeln eine ausländische Bank oder ein ausländischer Börsenagent Vertragspartei, so entfällt die diese Partei betreffende halbe Abgabe. Das Gleiche gilt für in- und ausländische Titel, die von einer als Gegenpartei auftretenden Börse bei der Ausübung von standardisierten Derivaten übernommen oder geliefert werden.</p>
69	<p>Art. 19 Abs. 2 StG Die halbe Abgabe entfällt auch für das ausländische Mitglied einer inländischen Börse (Remote member), soweit dieses Mitglied inländische Titel für eigene Rechnung handelt.</p>

70

Art. 19 Abs. 3 StG

Ist ein inländischer Effekthändler Mitglied einer ausländischen Börse, so entfällt bei über diese Börse gehandelten Titeln die die Gegenpartei betreffende halbe Abgabe.

Er schuldet für die ausländische Bank oder den ausländischen Börsenagenten als Gegenpartei keine (halbe) Abgabe, sofern er das Geschäft

- a) als Mitglied der ausländischen Börse und
- b) in einem an dieser Börse gehandelten Titel tätig.

Dies trifft sowohl für Transaktionen über die Börse (bei Virt-x: «order book trades») als auch für ausserbörsliche Vermittlungen und Selbsteintritte (bei Virt-x: «off order book trades») zu, sofern letztere nach den Börsenregeln rapportiert werden. Diese Geschäfte sind im Umsatzregister einzutragen.

71

Handelsbestand

Der gewerbsmässige Effekthändler ist bei Käufen und Verkäufen für den Handelsbestand von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgabe befreit. Es ist jedoch zu beachten, dass Nichtbanken einer besonderen Bewilligung zur Führung eines Handelsbestandes bedürfen (vgl. Ziffer 56).

72

Handel mit ausländischen Obligationen

Für die im Ausland domizilierte Vertragspartei ist im Geschäft mit ausländischen Obligationen aller Währungen keine Abgabe geschuldet (Art. 14 Abs. 1 Bst. h StG). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Banken, Börsenagenten, andere juristische oder um natürliche Personen handelt.

73

Obligationen «EUROFIMA»

Da die EUROFIMA in Basel domiziliert ist, gelten die von ihr ausgegebenen Obligationen als inländische Urkunden, für welche die beim Sekundärhandel anfallende Umsatzabgabe zum Satz von 1,5 Promille zu berechnen ist.

Die im Ausland ausgegebenen Anleihen der EUROFIMA werden nach Massgabe von Artikel 1 Ziffer 3 des Zusatz-Protokolls zur Vereinbarung betreffend die Gründung der EUROFIMA für die Verrechnungssteuer wie Anleihen ausländischer Schuldner behandelt.

Für die Obligationen der EUROFIMA, deren Zinsen der Verrechnungssteuer nicht unterliegen, ist Art. 14 Abs. 1 Bst. h anwendbar (vgl. Ziffer 72).

74 *Geldmarktpapiere*

Der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren, ungeachtet der Währung, ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (vgl. Ziffer 16).

75 *FESTSTELLUNG DER ABGABEPFLICHT IM SEKUNDÄRMARKT*

Jeder am Abschluss beteiligte Effekthändler hat von seiner Warte aus in erster Linie festzustellen:

- welche seiner Gegenparteien sich ihm gegenüber als registrierte Effekthändler oder als abgabebefreite Anleger ausweisen;
- ob er selbst als Vertragspartei oder blosser Vermittler auftritt;
- ob er als gewerbsmässiger Händler für seinen Handelsbestand erwirbt oder veräussert;
- im Falle von Vermittlung, Kauf oder Verkauf ausländischer Obligationen: das Domizil seiner Vertragspartei (Inland oder Ausland);
- ob er indirekt mit einem abgabebefreiten Anleger handelt (vgl. Ziffer 39).

Falls es sich um ein steuerbares Geschäft handelt, schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe,

- 76
- wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter inländischer Effekthändler oder als abgabebefreiter Anleger ausweist.

- 77
- wenn er Vertragspartei ist: für sich selbst (Ausnahme Handelsbestand) und für die Gegenpartei, die sich nicht als registrierter inländischer Effekthändler oder als abgabebefreiter Anleger ausweist.

- 78
- Für ausländische Mitglieder (Remote members) einer inländischen Börse beschränkt sich die Abgabepflicht auf den Handel mit inländischen Urkunden; Details sind mit der EStV bzw. der Börse zu regeln.

79

Eigengeschäfte

Der Effektenhändler hat in seinem Umsatzregister folgende Abgaben zu deklarieren:

	inländischen Urkunden	ausländischen Obligationen (alle Währungen)	ausländischen Fondsanteilen und Aktien
a) in einem Geschäft für eigene Bestände (ohne Handelsbestand)	½	½	½
b) in einem Geschäft für den eigenen Handelsbestand	0	0	0

und mit folgenden Gegenparteien

inländischen Effektenhändlern	0	0	0
Remote members an einer inländischen Börse	0	0	0
ausländischen Banken und Börsenagenten	½ 0①	0	0
inländischen Kunden	½	½	½
inländischen Anlagefonds	0	0	0
ausländischen Kunden	½	0	½
ausländischen befreiten Anlegern	0	0	0

- ① für befreite Anleger (vgl. Ziffer 39)
oder wenn der Effektenhändler Mitglied einer ausländischen Börse ist (vgl. Ziffer 70)

80

Vermittlungsgeschäfte

Der Effekthändler hat in seinem Umsatzregister folgende Abgaben zu deklarieren:

bei Vermittlung von

inländischen Urkunden	ausländischen Obligationen (alle Währungen)	ausländischen Fondsanteilen und Aktien
--------------------------	---	--

a) zwischen

inländischem Effekthändler
(inkl. Remote member)

0	0	0
---	---	---

und

anderem inländischen Effekthändler	0	0	0
Remote member an einer inländischen Börse	0	0	0
ausländischer Bank / ausländischem Börsenagent	$\frac{1}{2}$ 0①	0	0
inländischem Kunden	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
inländischem Anlagefonds	0	0	0
ausländischem Kunden	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

b) zwischen

ausländischer Bank /
ausländischem Börsenagent

$\frac{1}{2}$ 0①	0	0
---------------------	---	---

und

anderer ausländischer Bank / anderem ausländischen Börsenagent	$\frac{1}{2}$ 0①	0	0
inländischem Kunden	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
inländischem Anlagefonds	0	0	0
ausländischem Kunden	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

① für befreite Anleger (vgl. Ziffer 39)
oder wenn der Effekthändler Mitglied einer ausländischen Börse ist (vgl. Ziffer 70)

bei Vermittlung von

inländischen Urkunden	ausländischen Obligationen (alle Währungen)	ausländischen Fondsanteilen und Aktien
--------------------------	---	--

c) zwischen

inländischem Kunden

$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
---------------	---------------	---------------

und

anderem inländischen Kunden	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
inländischem Anlagefonds	0	0	0
ausländischem Kunden	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

d) zwischen

ausländischem Kunden

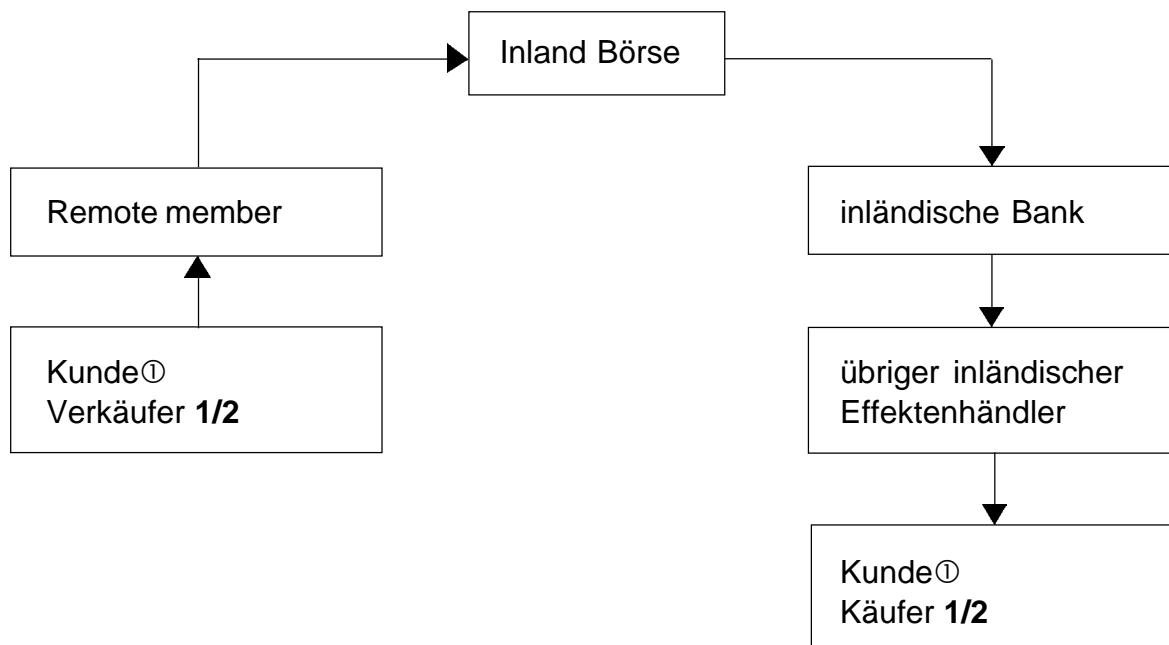
$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
---------------	---	---------------

und

anderem ausländischen Kunden	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
ausländischem befreiten Anleger	0	0	0

81

Beispiel einer Vermittlung von inländischen Urkunden über mehrere registrierte Effekthändler zwischen zwei Kunden:



Hier schuldet

- der Remote member: 1/2 Abgabe für den Kunden (Verkäufer)Ⓛ;
- die inl. Bank: 0 Abgabe, weil Vermittlerin zwischen Remote member und einem übrigen Effekthändler
- der übr. Effekth.: 1/2 Abgabe für den Kunden (Käufer)Ⓛ.

Bei mehreren vermittelnden Effekthändlern hat der erste und der letzte in der Kette je für die von ihm vertretene Vertragspartei oder für sich selbst die Abgabe zu entrichten.

Ⓛ bei abgabebefreiten Anlegern entfällt diese halbe Abgabe

82

bei **Uebertrag vom Handelsbestand** auf einen anderen Bestand und vice-versa: 1/2 Abgabe (vgl. Ziffer 59).

VII	DEN OBLIGATIONEN UND GELDMARKTPAPIEREN GLEICHGESTELLTE URKUNDEN
83	Hinsichtlich der Besteuerung von Geldmarktpapieren, Buchforderungen, Wechseln, Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen, Schuldscheinen und Konsortialkrediten verweisen wir auf das Merkblatt S-02.128 der EStV vom Januar 2000.
VIII	BESONDERE GESCHÄFTE
84	<p><i>BEDINGTE GESCHÄFTE SOWIE TERMIN- UND ZEITGESCHÄFTE</i></p> <p><i>Allgemeiner Begriff</i></p> <p>Ist die Erfüllung eines stempelsteuerlich relevanten Geschäftsvorganges beim Abschluss eines Geschäftes an gewisse Bedingungen geknüpft oder mit einem Wahlrecht verbunden, entsteht eine eventuelle Abgabeforderung erst im Zeitpunkt der Erfüllung.</p>
85	<p><i>Optionen (Warrants) / Futures / Derivative Produkte</i></p> <p>Im allgemeinen ist die Ausgabe von und der Handel mit diesen Finanzinstrumenten abgabefrei. Bei derivativen Produkten muss abgeklärt werden, ob es sich um steuerbare Urkunden handelt. Das Kreisschreiben Nr. 4 vom 12. April 1999 der EStV enthält Richtlinien zur Beurteilung (vgl. auch Zirkular Nr. 6248 und 6342 SBVg).</p>
86	Die Ausübung kann die Umsatzabgabepflicht auslösen, wenn steuerbare Urkunden bezogen werden. Zur Beurteilung, ob der Vorgang abgabepflichtig ist, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
87	<p>a) Erwerb einer aus Emission stammenden Urkunde:</p> <p>Die Optionsausübung ist einer Primärmarkt-Transaktion gleichgestellt; die Umsatzabgabe ist nur geschuldet, wenn die erworbenen steuerbaren Urkunden bei ihrer Ausgabe der Abgabepflicht unterliegen.</p>
88	<p>b) Erwerb einer aus dem Sekundärmarkt stammenden Urkunde:</p> <p>Die Optionsausübung ist einer Börsentransaktion gleichgestellt. Die Abgabe berechnet sich vom Ausübungspreis (insbesondere auch bei den Reverse Convertibles; vgl. Ziffer 100); wurde kein solcher festgelegt, so gilt der Marktwert der bezogenen Urkunden im Zeitpunkt der Ausübung. Bei der Ausübung von besonderen Optionen (z.B. Low Exercise Price Options / Zero-Strikeprice-Options) berechnet sich die Umsatzabgabe auf dem Marktwert der bezogenen Urkunden im Zeitpunkt der Ausübung.</p>

- 89 c) Werden gegenüber einer als Gegenpartei auftretenden Börse standardisierte Derivate auf in- oder ausländische Titel ausgeübt, so entfällt die diese Partei betreffende halbe Abgabe (Art. 19 Abs. 1 StG).

Beispiel: Der Effekthändler, der bei der Eurex (Terminbörse) Optionen ausübt, schuldet für die Eurex keine Abgabe. Dagegen schuldet er für den Kunden, als die andere Vertragspartei, die Abgabe nach den in dieser Wegleitung beschriebenen Grundsätzen.

90 *Prämiengeschäfte*

Prämiengeschäfte sind beim Geschäftsabschluss nicht steuerbar. Die Umsatzabgabe ist nur geschuldet, wenn die Urkunden bezogen (Kauf) oder geliefert (Verkauf) werden; sie wird auf dem vereinbarten Entgelt berechnet.

91 *Termingeschäfte / Report und Deport / Pensionsgeschäfte / «buy/sell back» -Geschäfte beim REPO*

Die Abgabeforderung entsteht mit dem Abschluss des Geschäftes (Art. 15 Abs. 1 StG). Bei einem Termingeschäft (Kauf/Verkauf in Liq.) ist die Umsatzabgabe somit am Abschlusstag und nicht bei der Liquidation zu deklarieren.

Der Effekthändler gilt als Vermittler, wenn er Urkunden gleichentags comptant und auf Termin handelt; es ist unerheblich, ob das Comptant- und Termingeschäft mit verschiedenen oder den gleichen Vertragsparteien abgeschlossen wird (vgl. Merkblatt S-02.135/April 93).

Das «buy/sell-back» Geschäft beim Repurchase-Agreement wird umsatzabgaberechtlich dem Kasse/Termingeschäft gleichgestellt.

92 *SECURITIES LENDING AND BORROWING*

Da es sich beim Securities Lending oder Borrowing lediglich um eine Titelleihe handelt entfällt mangels Entgelt die Abgabepflicht (vgl. Zirkular Nr. 6247 SBVg).

93 *REPO-Geschäfte (Repurchase-Agreement)*

Hier handelt es sich in erster Linie um ein Finanzierungsgeschäft. Mangels Entgelt entfällt die Umsatzabgabe.

Diese Beurteilung gilt nur für das echte Repo- und Reverse Repo-Geschäft; nicht jedoch für das «buy/sell-back» -Geschäft (vgl. dazu Merkblatt S-02.140/12.98).

94

TAUSCHGESCHÄFTE*Regel*

Stempelrechtlich ist der Tausch in das Kaufs- und Verkaufsgeschäft aufzuteilen. Beide Geschäfte unterliegen der Abgabepflicht. Beim reinen Tausch gilt der Verkehrswert der getauschten Urkunden als Entgelt (Art. 16 Abs. 2 StG).

Die Stellung des Effekthändlers im Tauschgeschäft

95

a) Der Effekthändler handelt für *eigene Rechnung*:
Als Vertragspartei hat er die allfälligen Abgaben zu entrichten;

96

b) Der Effekthändler handelt für Rechnung eines Kunden:
- Sofern die Tauschofferte dem Kunden ein Wahlrecht einräumt, ist der Effekthändler Vermittler und muss die allfälligen Abgaben entrichten.
- Entfällt das Wahlrecht des Kunden aufgrund eines Zwangstausches, so liegt keine kausale Mitwirkung des Effekthändlers vor und es ist keine Abgabe geschuldet.

97

Fusionen / Abspaltungen etc.

Bei der Schaffung inländischer Beteiligungsrechte (Gründung, Kapitalerhöhung etc.) ist die Sacheinlage in Form von steuerbaren Urkunden abgabefrei (Art. 14, Abs. 1, Bst. b StG). Die Umsatzabgabe ist jedoch geschuldet, wenn die Sacheinlage nicht ausschliesslich zur Liberierung dient (vgl. Merkblatt Nr. S-02.134/4.93).

Andererseits unterliegt die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung von Beteiligungsrechten ausländischer Gesellschaften der Umsatzabgabe; die Emission der ausländischen Beteiligungsrechte ist dagegen von der Umsatzabgabe ausgenommen (vgl. Ziffer 27).

98

WANDLUNGEN

Bei der Wandlung von Wandelobligationen und -notes in Beteiligungspapiere (Aktien, PS usw.) ist zu unterscheiden zwischen:

- a) der Rückgabe der Obligationen bzw. Notes,
- b) dem Erwerb der Beteiligungspapiere und
- c) dem evtl. Verkauf der bezogenen Urkunden.

99

Zu a) Die Rückgabe der Obligation an den Schuldner ist abgabefrei, wenn sie zwecks Tilgung erfolgt (Art. 14 Abs. 1 Bst. e StG);

100	<p>Zu b) Der Erwerb der Beteiligungspapiere (Aktien, PS usw.) aus Emission ist von der Umsatzabgabe befreit (Art. 14 Abs. 1 Bst. a+f StG). Demgegenüber unterliegt der Bezug der Beteiligungspapiere der Umsatzabgabe, wenn diese nicht aus Emission stammen.</p> <p>Die Zuteilung beziehungsweise der Bezug von steuerbaren Urkunden aus strukturierten Finanzprodukten (z.B. Reverse Convertibles) unterliegt der Abgabe, wobei der «strike-price» beziehungsweise das cap-niveau die Höhe des Entgeltes ergibt.</p>
101	<p>Zu c) Der allfällige Verkauf der aus Konversion bezogenen Urkunden ist wie ein Börsenverkauf zu behandeln.</p>
102	<p>Der Effekthändler ist <i>Vermittler</i>, wenn er für eigene Rechnung die aus Konversion stammenden Urkunden am gleichen Tag veräußert. Er hat somit für sich selbst keine Abgabe zu entrichten.</p>
103	<p>AKTIENPLATZIERUNG (going-public)</p> <p>Die Platzierung inländischer Aktien im Rahmen eines IPO's (Initial Public Offering) unterliegt für die vorhandenen Titel der Umsatzabgabe. Die neu ausgegebenen Titel werden mit der Emissionsabgabe belastet. Diese Abgaben werden in der Regel vom Ausgeber übernommen. Deshalb ist für die Erstplatzierung zu gleichen Bedingungen am Valutadatum keine Umsatzabgabe mehr geschuldet.</p> <p>Im Gegensatz dazu unterliegt die Platzierung ausländischer Aktien, anlässlich eines IPO, bei der Zuteilung an die Kunden der Umsatzabgabe. Die Unterscheidung zwischen neu ausgegebenen und bereits vorhandenen Titeln ist meistens nicht möglich (vgl. Ziffer 61).</p>
104	<p>RÜCKKÄUFE EIGENER OBLIGATIONEN, VON BETEILIGUNGSPAPIEREN UND FONDSANTEILEN</p> <p>Sofern der Rückkauf zum <i>Zweck der Tilgung</i> erfolgt und die Abrechnung entsprechend lautet, ist das Geschäft abgabefrei. Dem Kunden muss eine Rücknahmeabrechnung erstellt werden.</p>
105	<p>STOCKDIVIDENDEN, GRATISAKTIEN</p> <p>Mangels Entgelt sind folgende Umsätze abgabefrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zuteilung von Gratisaktien • Stockdividenden • Naturaldividenden bei Liquidationen
106	<p>RE-INVESTMENT der Ausschüttungen von Anlagefonds</p> <p>Der Umsatzabgabe unterliegen lediglich die Wiederanlagen in ausländische Anlagefonds (vgl. Ziffer 64 bis 66).</p>

IX	VERSCHIEDENES
	<p data-bbox="304 309 683 342"><i>TREUHANDGESCHÄFTE</i></p> <p data-bbox="153 389 1489 539">107 a) Die Uebertragung von steuerbaren Urkunden vom Treugeber auf den Treuhänder zwecks blosser Verwaltung ist mangels Entgelt und Eigentumsübertrag abgabefrei. Die Übertragung der Urkunden vom Treuhänder auf den Treugeber bei Auflösung der Verwaltung stellt ebenfalls kein steuerbares Umsatzgeschäft dar.</p> <p data-bbox="153 566 1489 716">108 b) Erwirbt der Treuhänder in seiner Eigenschaft als Effekthändler im Rahmen einer fiduziarischen Verwaltung von Dritten Urkunden im eigenen Namen auf Rechnung des Treugebers, so ist er als Vermittler zu betrachten, der die Abgaben deklarieren muss. Das gleiche gilt bei einer Veräusserung für Rechnung des Treugebers.</p> <p data-bbox="153 757 778 790">109 <i>LIEFERUNG GEGEN ZAHLUNG</i></p> <p data-bbox="304 819 1489 898">Eine Umsatzabgabe ist vom Effekthändler nur geschuldet, wenn er am Geschäftsabschluss kausal mitgewirkt hat, sei es als Vermittler oder als Vertragspartei.</p> <p data-bbox="304 960 427 994"><i>STORNI</i></p> <p data-bbox="153 1043 683 1077">110 <i>Echte Storni (Korrekturen)</i></p> <p data-bbox="304 1106 1489 1184">Aufgrund von Abrechnungs- oder Uebermittlungsfehlern notwendige Storni unterliegen keiner zusätzlichen Abgabe.</p> <p data-bbox="153 1227 523 1261">111 <i>Unechte Storni</i></p> <p data-bbox="304 1290 1489 1525">Die Entstehung der Abgabeforderung ist in Art. 15 StG geregelt; demnach entsteht die Abgabeforderung in der Regel mit dem Abschluss des steuerbaren Geschäftes. Dies gilt sowohl für das Kassa- als auch für das Termingeschäft. Ist das Geschäft abgeschlossen, so ist die Umsatzabgabe geschuldet, und die allfällige Rückgängigmachung des Geschäftes führt nicht etwa zum Wegfall der Abgabe, sondern lässt erneut eine Abgabeforderung entstehen.</p> <p data-bbox="304 1608 619 1641"><i>FONDSGESCHÄFTE</i></p> <p data-bbox="153 1704 735 1738">112 Bankinterne Sondervermögen</p> <p data-bbox="304 1767 1489 1883">Die Auflösung eines bankinternen Sondervermögens wird der Liquidation gleichgestellt und ist somit entgeltlich. Die Bank schuldet als Effekthändler und Vertragspartei die Umsatzabgabe.</p>

X**SACHREGISTER****A**

Abgabeforderung: 13
 Abgabefreiheit des Handelsbestandes: 30,56,58,71
 Abgabeobjekt: 7
 Abgabepflicht
 - Beginn: 43
 - delegieren: 49,54
 - Entlassung: 55
 Abgabepflichtiger: 6,41
 Abgabesatz: 11
 Abgrenzung des Handelsbestandes: 57
 Ablieferung: 51
 Abrechnung
 - jährlich: 51
 - unter Effekthändlern: 48
 Abrechnungs-
 - formular: 51
 - verfahren: 51
 Abschluss des Geschäftes: 13
 Abschlusstag: 13,90,91
 Abspaltungen: 97
 Abweichung des Registers: 53
 AHV/IV/EO: 5,6
 Aktien: 10,23,24,64,98,100
 Aktienplatzierung: 61,103
 ALV: 5,6
 Anerkennung
 - ausl. Bank: 19,20
 - ausl. Börsenagent: 21,22
 Anlageberater: 6,49,56
 Anlagefonds
 - inl. Fonds: 5,10,23,24,31,62,112
 - ausl. Fonds: 5,32,64,66,106
 - liechtensteinische: 4
 Anlagestiftungen: 6
 Anleger befreite: 31-39,45,76,77
 Anleihen: 15,73
 Anleiheobligation: 10,14,15,18,23,27,60
 Anmeldung als Effekthändler: 41,42
 Anrechte: 25
 Anteilscheine
 - Anlagefonds - siehe Anlagefonds
 - Genossenschaften: 10,23,24,62
 - GmbH: 10,23,24,62
 Arbeitslosenversicherung: 5,6
 Art des Registereintrages: 49,54
 Aufbau des Umsatzregisters: 53
 Aufbewahrung: 54
 Aufnahme Geschäftstätigkeit: 43
 Auflösung interne Sondervermögen: 112
 Aufpreis: 65
 Ausgabe - siehe Emission
 Ausgleichsfonds: 6
 Ausgleichskasse: 5,6
 Ausl. Börse: 5,40

Ausl. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge: 5,36
 Ausl. Einrichtungen der Sozialversicherung: 5,35
 Ausl. Lebensversicherer: 5,37
 Ausl. Notenbanken: 19
 Ausl. Staaten: 5,33
 Ausl. Zentralbanken: 19,34
 Ausländer: 10,17
 Ausländische Bank
 - anerkannt: 19,68,70
 - nicht anerkannt: 20
 Ausländische Urkunde: 11,18,68,79-80
 Ausländischer Börsenagent
 - anerkannt: 21,66,68-70
 - nicht anerkannt: 22
 Ausnahmen bei Geschäften mit ausländischen Banken
 und Börsenagenten: 68-70
 Ausnahmen betr. Umsatzabgabe: 23-40
 Ausübung von Optionen: 86-89,100
 Ausweise
 - über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen:
 14,15,18,83
 - über Unterbeteiligungen an Urkunden: 10,83
 Ausweisungspflicht als Effekthändler: 48-50,75

B

Bank
 - ausländische: 19,20,68,70
 - inländische: 6,15,48,56,81
 Bank für internationalen Zahlungsausgleich: 19
 Bankengesetz: 6,15,56
 Bankers-Acceptances: 16,28
 Bankholdinggesellschaften: 20
 Bankinterne Sondervermögen
 - liechtensteinische: 4
 - schweizerische: 31, 112
 Bankstiftungen: 6
 Bedingte Geschäfte: 3,13,84
 Beendigung des Emissionsvorganges: 60
 Befreiung
 - des Handelsbestandes: 30,56,58,71
 - von der Umsatzabgabe: 23-40
 Befreite Anleger: 31-39,45,47,76,77
 Beginn der Abgabepflicht: 43
 Begriffserläuterungen: 14-22
 Belastung der Umsatzabgabe: 12
 Berechnungsgrundlage: 11
 berufliche Vorsorge ausl.: 5,36
 berufliche Vorsorge inl.: 5,6,43,49
 Besondere Geschäfte
 - Bedingte Geschäfte: 3,13,84
 - buy + sell back: 91
 - Termingeschäfte: 91
 Besteuerungsgrundsätze: 6-40

Beteiligungen: 57
 Beteiligungsgesellschaften: 22,23
 Beteiligungsrechte
 - ausl. Gesellschaften: 10,27,60,61,63,97,98,100
 - inländische Gesellschaften: 10,60,61,97,98,100
 Bezugsrechte: 25
 Bilanz
 - mehr als 10 Mio. Franken steuerbare Urkunden:
 6,43
 BIZ: 19
 Borrowing: 8,92
 Börse: 67-82
 Börse
 - Ausland: 5,40,70
 - Schweiz: 47
 Börsenagent ausl.: 21,22,66,68,70
 Briefkastenfirmen: 20,22
 Broker: 21,22
 Buchforderungen: 14,83
 Bund: 5,6,49
 Bundesgesetz: 5
 Bundesländer: 33

C

Certificates of Deposit: 16,28
 Change: 54

D

Darlehen
 - Unterbeteiligung: 14,15,18,83
 Darlehensforderungen: 18
 Deklarationsverfahren
 - eigene Bestände (ohne Handelsbestand): 79
 - eigener Handelsbestand: 79,82
 - im Primärmarkt (ausl. Fondsanteile): 64,66
 - im Sekundärmarkt (Börse): 67-82
 - Übertrag auf/ab Handelsbestand: 59,82
 - Vermittlungen: 29,75,80,81
 Delegation der Abgabepflicht: 49,54
 Deportgeschäft: 91
 Depositenscheine: 14
 Derivative Produkte: 68,85-89
 Devisenkurs: 54
 Diskontpapier: 14
 Domizilgesellschaften: 20,22
 Domizilland: 75
 Doppelwährungsanleihen - siehe Anleihen
 Dreiecksgeschäfte: 39
 Dringliches Bundesgesetz: 5

E

Echter Storno: 110
 Effekthändler: 6,75,76,79,109
 - Abrechnung unter sich: 48
 - Anmeldung: 41
 - Ausweis: 48,49,55

- Entlassung: 55
 - gewerbsmässig: 6,30,48,49,56,58,59
 - Karten: 48,49,55
 - Liechtenstein: 4
 - nach Bilanz: 6,43,49
 - Nummer: 42
 - Tauschgeschäfte: 94-96
 - Vermittler: 7,46
 - Verzeichnis: 48,55
 Eidgenossenschaft: 5,6,49
 Eigenbestand: 56-59,69,79,82
 Eigentumsübertrag: 8
 Einrichtungen der
 - beruflichen Vorsorge ausl.: 5,36
 - beruflichen Vorsorge inl.: 5,6,43,49
 - Sozialversicherung ausl.: 5,35
 - Sozialversicherung inl.: 5,6,49
 Eintragungsart im Register: 54
 Emissionen inl. Schuldner: 23,62,97
 - Aktien: 24,97
 - Optionen: 25,85
 - Warrants: 85
 Emissionen ausl. Schuldner: 27,63-66,97
 - Anteilscheine v. Anlagefonds: 64-66
 - Euro-Obligationen: 27,29,63
 - Geldmarktpapiere: 28,63
 Ende des Emissionsvorganges: 60,67
 Entgelt: 9,11,53,54,59,90,92,93,94,105,107
 Entgelt in fremder Währung: 54
 Entgeltliche Übertragung: 7,8,9
 Entlassung aus der Abgabepflicht: 55
 Entstehung der Abgabeforderung: 13
 Entwicklungsbanken: 19
 Erhebungsverfahren: 44-47
 EUROFIMA: 18,73
 Euro-Obligationen: 27,63
 Europäische Zentralbank: 34

F

Familiengesellschaften: 10
 Filiale: 6,53
 Finanzgesellschaften: 20,22
 Fondsanteile (ausländ.): 10,32,64-66
 Fondsleitung: 66
 Formular 9: 51
 Freizügigkeitsstiftungen: 6
 Fremdwährungsanleihen: 63
 Führung des Registers: 53-54
 Fürstentum Liechtenstein: 4,17
 Fund Management Co.: 66
 Fusionen: 97
 Futures: 85-89

G

Gebundene Selbstvorsorge: 5,6,43,49
 Gegenleistung: 9
 Gegenpartei ausländische Bank oder Börsenagent:
 68-70,72
 Gegenstand der Abgabe: 7
 Geldmarktbuchforderungen: 16,23,28,63,74,83
 Geldmarktpapiere: 16,23,28,63,74,83
 Geltungsbereich
 - Primärmarkt: 1,60,61
 - Sekundärmarkt: 2,3,67-82
 Gemeinden: 5,6,49
 Gemeinnützigkeit: 35
 Genossenschaften: 6,23-24,43
 Genussscheine: 10,23
 Geschäfte
 - Ausnahmen: 23-40
 - für eigene Bestände: 79,82
 - für Handelsbestand: 30,56-59,71,75,82
 - mit ausländischen Banken und Börsenagenten:
 68-70,72
 Geschäftsabschluss: 13,46,53,60,90
 Gesuch um Befreiung des Handelsbestandes: 56
 Getrennte Register: 54
 Gewerbsmässige Händler und Vermittler: 6,48,56-59,
 71,75
 Gewerbsmässiger Effektenhändler: 6,30,48,56-59,71
 Gliederung des Registers: 53
 GmbH: 6,23,24,43
 going-public: 61,103
 Gratisaktien: 105
 Grundlage der Berechnung: 11

H

Handel mit
 - ausl. Obligationen: 72
 - Bezugsrechten: 25
 - Futures: 85
 - inl. und ausl. Geldmarktpapieren: 28
 - inl. Urkunden wobei Gegenpartei ausl. Bank
 oder Börsenagent: 68-70
 - Optionen und Warrants: 25,85
 Handelsbestand: 56-59,75
 - Abgabefreiheit: 30,56,58,71
 - Abgrenzung: 57
 - Übertrag zwischen Beständen: 59,82
 Händler: 6,49,56,75
 Hinterlegung: 8
 Holdinggesellschaften: 20,22

I

Indirekte Transaktionen: 39
 initial public offering IPO: 61,103
 Inländer: 10,17,18
 Inländische Börse: 47,69,78
 Inländische Schuldner: 62

Inländische Sozialversicherungen: 5,6,49
 Inländische Urkunden: 5,11,18,68,69,73,79
 Inländische Vorsorgeeinrichtungen: 5,6,43,44
 Internationale Organisationen: 50

J

Jährliche Abrechnung: 51
 Juristische Personen: 6,21,49,72

K

Kantone: 5,6,49
 Kapitalbeschaffung - kollektiv: 14,15,83
 Kapitalerhöhung
 - Ausland: 27,61,63
 - Inland: 23,61,62,97
 Kassenobligationen: 10,14,15
 Kassenscheine: 14
 Kategorien von Effektenhändlern: 6
 Kollektive Anlagegewährung: 14
 Kollektive Kapitalbeschaffung: 14,15,83
 Konsolidierung von Verbindlichkeiten: 14
 Konsortialdarlehen/-kredite: 15,83
 Konversion: 98-102
 Korrekturen: 110-111
 Kriterien für die Unterstellung als Effektenhändler: 6

L

Laufende Zinsen: 54
 Laufzeit bis 12 Monate: 16
 Lebensversicherer ausl.: 5,37
 Lending: 8,57,92
 Liberierung siehe Emission/Primärmarkt
 Liechtenstein: 4,17
 Lieferung gegen Zahlung: 109
 Limite für jährliche Abrechnung: 51
 Liq.-Geschäfte: 91
 Lombardgeschäft: 8,57
 Low Exercice Price Option (LEPO): 88

M

Mahnung: 52
 Marchzinsen: 54
 Mehrzahl ausgegebene Urkunden: 14,15,83
 Mitglieder einer ausl. Börse: 5,40
 Mittelbeschaffung kollektiv: 14,15,83
 Mittelkurs: 54

N

Nachweispflicht: 38,45
 Nationalbank: 6,48,56
 Naturaldividenden: 105
 Natürliche Personen: 6,21,49,72
 Notenbanken ausl.: 19,34
 Notes: siehe Obligationen

O

Objekt der Abgabe: 7
 Obligationen: 10,14-16,18,23-27,29,60,63,72,75,83,98,99
 Obligationenhandel von ausl. Titeln
 mit ausl. Vertragspartei: 29,72-73
 «off order book trades»: 70
 OPC-Gesellschaft: 65
 Optionen: 13,25,85-89
 Options- und Prämien-geschäfte: 13,84-90
 «order book trades»: 70

P

Papierlose Datenablage: 54
 Partizipationsscheine: 10,23,24,62,98,100
 Pensionsgeschäft: 91
 Pensionskassen: 5,6,43,49
 Pfandbriefe: 14
 Platzierung
 - ausl. Fondsanteile: 66
 - Primär- / Sekundärplatzierung: 61
 Politische Gemeinden: 5,6,49
 Prämien-geschäfte: 13,90
 Primärmarkt: 1,60-66,87
 Privatbanquier: 20
 Privatpersonen: 6,20
 Promissory Notes: 14,16,83
 Provinzen: 33

R

Register: 53-54
 Registrierung: 42
 Re-Investment: 106
 Rententitel: 14
 Remote members: 6,47,49,56,69,78
 Reportgeschäft: 8,91
 Repurchase Agreement (Repo-Geschäft): 8,57,91,93
 Restlaufzeit: 16
 Reverse Convertibles: 88,100
 Richtzahlen: 15
 Rückgabe zur Tilgung: 26,65,99
 Rückkauf eigener Obligationen und Beteiligungs-papiere: 26,104
 Rücknahme zur Tilgung: 26,104
 Rückzahlung: 26,104

S

Sacheinlage: 24,97
 Säule 3A: 6
 Schematische Darstellung
 - Geschäfte für eigene Bestände: 79
 - Geschäfte für eigenen Handelsbestand: 79
 - Vermittlung: 80
 - Vermittlung über mehrere registrierte Effektenhänd-ler: 81
 Schenkung: 9
 Schluss des Emissionsvorganges: 60
 Schuldanerkennung: 14-15,83

Schuldbuchforderungen: 10,14
 Schuldschein: 14-15,83
 Schuldscheindarlehen: 14-15,83
 Schweizerische Eidgenossenschaft: 5,6,49
 Schweizerische Nationalbank: 6,48,56
 Securities Lending and Borrowing: 8,57,92
 Sekundärmarkt: 2-3,67-82,88
 Selbstvorsorge gebundene: 5,6
 SICAV: 65
 Sondervermögen bankinterne
 - liechtensteinische: 4
 - schweizerische: 31,112
 Sozialversicherungseinrichtungen
 - ausl.: 5,35
 - inl.: 5,6,49
 Staaten ausl.: 5,33
 Staatsvermögen: 33
 Stammanteile GmbH: 10,23,24,62
 standardisierte Derivate: 68,85-89
 Steuerbare Urkunden: 6-8,10,67,85
 Steuerbefreite Transaktionen: 23-30
 Steuersatz: 11
 StG gültig ab
 - im Primärmarkt: 1
 - im Sekundärmarkt: 2-3
 Stockdividenden: 105
 Storno
 - echt: 110
 - unecht: 111
 Streichung als reg. Effekthändler: 55
 «strike price»: 100
 Strukturierte Finanzprodukte: 68,85-89,100
 SWX: 47,69,78

T

Tag des Abschlusses: 13
 Tauschgeschäfte: 94-97
 Teilfonds: 65
 Teilstaaten: 33
 Termingeschäfte: 91,111
 Tilgung: 26,65,99
 Tilleihe: 8,92
 Transaktionen nach Abschluss des Emissions-vorganges: 67
 - Geldmarktpapiere: 28,74
 - Geschäfte mit ausl. Banken und Börsenagenten: 68-70
 - Handelsbestand: 30,71,79
 indirekt: 39
 - Obligationen ausl. Schuldner: 72
 Treasury Bills: 14,16,83
 Treugeber: 8,107
 Treugut
 - Einlieferung und Aushändigung: 8,107
 Treuhandgeschäfte: 8,107-108
 Treuhänder: 107-108

U

Übertrag auf/ab Handelsbestand: 59,82
 Überwälzung: 12
 Umbrella Funds: 65
 Umrechnungskurs: 53-54
 Umsatzabgabebelastung: 12
 Umsatzregister: 53-54
 Umwandlungen: 98
 Unechter Storno: 111
 Unentgeltliche Geschäfte: 9
 Unterbeteiligungen an
 - Darlehen: 14,15,18,83
 - Buchforderungen: 15,83
 - Diskontpapieren: 15
 - Urkunden: 10
 - Wechseln: 15
 - wechselähnlichen Schuldverschreibungen: 15
 Unterstellung als Effektenhändler: 41-43,55
 Urkunde fehlt: 10
 Urkunden: 18
 - ausl. Schuldner: 10,18
 - inl. Schuldner: 10,18,78
 - in Fremdwährung: 54
 - steuerbare: 6,7,10
 - steuerbefreite: 23-30

V

Verbundene Urkunden: 18
 Verfahrensrecht: 41-55
 Verjährung: 54
 Verkehrswert: 9
 Vermittler: 6,44,46,49,56,75,76,80,81,91,96,102,108,109
 Vermittlung zwischen zwei ausl. Gegenparteien: 29,72
 Vermögensverwalter: 6,49,56
 Vermögensverwaltungsgesellschaften: 20,22
 Verpfändung: 8,57
 Vertragspartei: 7,29,44,68,72,75-77,95,109
 Verzeichnis der Effektenhändlerkarten: 48
 Verzugszins: 52
 Virt-X: 5,40,70
 Vorsorgeeinrichtungen: 5,6,36,43,49

W

Wahlrecht: 13,96
 Währungsfonds: 19
 Wandelobligation: 98-101
 Wandlungen: 98-102
 Warrants: 85-89
 Wechsel: 14,18,83
 Wechselähnliche Schuldverschreibungen: 14,18,83
 Weisung betr. Richtzahlen: 15
 Weiterplatzierung: 66
 Wertpapierhändler: 21
 Wohltätigkeit: 35

Z

Zeitgeschäfte: 84
 Zentralbanken ausl.: 19,34
 Zero Strike Price Options: 88
 Zinsen: 54
 Zusammenzug des Registers: 54
 Zwangstausch: 96
 Zweigniederlassung: 6,41,53

Merkblätter und Mitteilungen,

die die Umsatzabgabe behandeln (Stand am 1. Januar 2001):

a) Ausgabestelle Eidgenössische Steuerverwaltung:

- «Steuerliche Behandlung von Konsortialdarlehen, Schuldscheindarlehen, Wechseln und Unterbeteiligungen» (Nr. S-02.128 vom Januar 2000)
- «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (Kreisreiben Nr. 4 vom 12. April 1999)
- «Weisungen für Fusionen, fusionsähnliche Tatbestände, Umwandlungen und Abspaltungen mit steuerbaren Urkunden» (Nr. S-02.134 /4.93)
- «Umsatzabgabe auf Report- und Deportgeschäften» (Nr. S-02.135 vom April 1993)
- «REPO-Geschäft» (Nr. S-02.140 vom Dezember 1998)

b) Ausgabestelle Schweizerische Bankiervereinigung:

- «Stempelabgabe beim Securities Lending» (Nr. 6247 vom 23. September 1983)
- «Umsatzabgabe auf Financial Futures Contracts» (Nr. 6248 vom 30. September 1983, vgl. auch Nr. 6586 i.S. Quellensteuern)
- «Einführung eines schweizerischen Marktes für Financial Futures und Traded Options / Steuerfragen» (Nr. 6342 vom 6. Dezember 1985)
- Stempelabgaben und Verrechnungssteuer: Sonderstatus der EUROFIMA (Nr. 6777 vom 19. Mai 1994)
- Steuerfragen im Zusammenhang mit Repo-Geschäften (Nr. 6910 vom 29. Dezember 1998)
- Verzugszinsen auf Verrechnungssteuern und Stempelabgaben (Nr. 6911 vom 29. Dezember 1998)